



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstr. 55
31224 Peine

Schachtanlage Asse II

Mitteilung zur Änderung 038/2022, Revision 01 sowie Aufnahme der Unterlage „Arbeitsanweisung Kontaminationszonen (III)“, Stand 16.05.2022 in das übergeordnete strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (üsbR) der Schachtanlage Asse II

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.08.2022 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Ich stimme der Anwendung der Revision 01 der Unterlage „Arbeitsanweisung Kontaminationszonen (III)“ mit Stand vom 16.05.2022 /3/ unter Auflagen (II.) zu.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden

1. Eine eindeutige Zuordnung aller Seiten der Unterlage zu dem BGE-SZ-Deckblatt, welches den Zustimmungsvermerk des BASE trägt, ist sicherzustellen. (Auflage)
2. Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Arbeitsanweisung Kontaminationszonen“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)
3. Die bei der BGE existierenden farbigen Papier- und Digitalfassungen, die dieselbe KZL wie die zur Prüfung vorgelegte Unterlage haben, müssen auf allen Seiten als nicht

Datum
20. Dezember 2022

Ihr Zeichen
9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0263/00
PT083396

Mein Zeichen
9A 9160/2#0722

Es schreibt Ihnen:

Referent
T: +49 30 184321-
@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

freigegebene Unterlage erkennbar sein. Der Nachweis hierzu ist bei der nächsten Begehung der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen. (Auflage)

4. In der nächsten Revision der Unterlage „Arbeitsanweisung Kontaminationszonen“ sind die Ausführungen in Kapitel 1 „Zweck“ und in Kapitel 2 „Geltungsbereich“ inhaltlich interpretationsfrei auf den Regelungsumfang der Arbeitsanweisung, d.h. auf Tätigkeiten im Rahmen der Faktenerhebung, abzustimmen (Auflage).
5. In der nächsten Revision der Unterlage „Arbeitsanweisung Kontaminationszonen“ ist im Kapitel „mitgeltende Dokumente“ die KZL der Strahlenschutzfachanweisung Inkorporationsüberwachung und der Strahlenschutzanweisung Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen im Rahmen der Faktenerhebung zu aktualisieren.

III. Gründe

1. Sachverhalt

- a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Übergabe von Unterlagen, Schachtanlage Asse II; Mitteilung zur Änderung 038/2022 Aufnahme der Unterlage „Arbeitsanweisung Kontaminationszonen (III)“ in das übergeordnete strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (üsbR) der Schachtanlage Asse II, Stand 16.05.2022, Az.: 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0263/00, vom 22.08.2022.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II Aufnahme der Unterlage „Arbeitsanweisung Kontaminationszonen (III)“ in das übergeordnete strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (üsbR) der Schachtanlage Asse II. Stand 16.05.2022, BGE-SZ-KZL 9A/65221000/-/-/DA/AY/2159/00, Stand 03.08.2022, vorgelegt mit /1/.

/3/ BGE, Arbeitsanweisung Kontaminationszonen, Stand 16.05.2022, BGE-SZ-KZL 9A/65250000/-/-/LE/JK/0002/01, vorgelegt mit /1/.

/4/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 038/2022, Aufnahme der Unterlage Arbeitsanweisung Kontaminationszonen, Rev. 01 mit Stand vom 16.05.2022 in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk, ASS-01.1.3, ASS-11.2, ETB1 - [REDACTED], vom 01.11.2022.

/5/ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (NMU), Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II, Bescheid 1/2010 – Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7

Strahlenschutzverordnung (StrlSchV d), NMU-Az. 43-40326/8/4,
vom 08.07.2010.

/6/ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
(NMU), Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II,
Bescheid 1/2011 – Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 Gesetz
über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz
gegen ihre Gefahren (AtG) Faktenerhebung Schritt 1, NMU-Az. 43-
40326/8/19, vom 21.04.2011.

/7/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II –
Qualitätsmanagement-Verfahrensanleitung QMV 04.3, BfS-
KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014

- b. Mit Ihrem Schreiben /1/ legten Sie die Mitteilung zur Änderung
038/2022 /2/ vor. Antragsgegenständlich ist die Zustimmung der
atomrechtlichen Aufsicht zu der Unterlage „Arbeitsanweisung
Kontaminationszonen“, Stand vom 16.05.2022 /3/, welche
ebenfalls mit /1/ vorgelegt wurde.

2. Rechtliche Würdigung

- a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig.
Gemäß Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 /5/
bedürfen Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen
Regelwerk einschließlich der Anweisungen der Zustimmung des
Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als
Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz
zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der
Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.
- b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass
ich Ihrem Antrag /1/ und /2/ auf Zustimmung zur Aufnahme der
Unterlage „Arbeitsanweisung Kontaminationszonen“ in das
übergeordnete strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk
(üsbR), mit Stand vom 16.05.2022 /3/ unter Auflagen stattgebe. Die
Änderungen im Rahmen der Revision stellen eine unwesentliche
Änderung gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a)
Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /7/ dar.

Zu Ziffer I.1.:

Meine Prüfung ergab, dass der revidierten Unterlage
„Arbeitsanweisung Kontaminationszonen“/3/ unter Auflagen
zugestimmt werden kann. Die Stellungnahme meines
Sachverständigen /4/ wurde bei der Prüfung berücksichtigt. Das
Gutachten ist geeignet, die für meine Entscheidung erforderlichen
tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln. An der Vollständigkeit des
Gutachtens bestehen keine Zweifel. Mängel sind nicht ersichtlich.

Insbesondere beruht das Gutachten auf dem anerkannten Stand der Wissenschaft, berücksichtigt die tatsächlichen Umstände zutreffend und enthält keine inhaltlichen Widersprüche. Anlass, an der Fachkunde des Sachverständigen zu zweifeln, besteht nicht.

Hierbei habe ich berücksichtigt, dass die Ausführungen insbesondere in Kapitel 1 „Zweck“ und Kapitel 2 „Geltungsbereich“ keine textliche Einschränkung auf den Bereich der Einhausung im Rahmen der Faktenerhebung aufweisen. Aufgrund der in Bezug genommenen Unterlagen in Kapitel 5, deren Geltungsbereich eindeutig auf die Faktenerhebung begrenzt ist, gehe ich jedoch davon aus, dass auch /3/ auf diesen Anwendungsbescheid beschränkt ist. Anderenfalls wären die mitgeltenden Unterlagen nicht ausreichend, da keine ausreichenden Regelungen außerhalb des im Rahmen der Faktenerhebung vorliegenden Arbeitsbereichs bestehen. Siehe hierzu auch die Auflage unter Ziffer II.4.

Zu Ziffer I.2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.:

Die Auflage unter Ziffer II.1 ist erforderlich, da auf dem BGE-SZ-Deckblatt, welches den Zustimmungsvermerk des BASE trägt, ausschließlich die BGE-SZ-KZL angegeben ist, während auf den restlichen Seiten der Arbeitsanweisung die BGE-Asse-KZL genannt ist. Da sich die BGE-SZ-KZL und BGE-Asse-KZL unterscheiden und darüber hinaus z.T. unterschiedliche Revisionsstände derselben Unterlage abbilden können, ist eine eindeutige Zuordnung des testierten BGE-SZ-Deckblattes zu der Arbeitsanweisung (und deren einzelnen Seiten) nicht sichergestellt. Daher ergeht die Auflage unter Ziffer II.1.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter Ziffer II.2 erteilt.

Anhand der Unterschriften in der Arbeitsanweisung ist indirekt erkennbar, dass es sich bei der vorliegenden Unterlage nicht um das Original der Papierfassung, sondern um eine farbige Kopie handelt. Diesbezügliche Vermerke (z.B. Kennzeichnung durch Stempel „Kopie“) finden sich nicht auf der vorliegenden Papierfassung. Inwieweit die mit gleichlautender KZL bei der BGE vorliegende Papierfassung einen derartigen Vermerk besitzt, ist der atomrechtlichen Aufsicht nicht bekannt. Somit kann nicht

gewährleistet werden, dass beide farbigen Papierfassungen immer kongruent zueinander sind. Die vorgelegte farbige Kopie trägt nach der Prüfung den Zustimmungsvermerk des BASE, sie wird somit zum „Original“ erklärt. Daher wird die Auflage unter Ziffer II.3 erlassen.

Aufgrund der veränderten rechtlichen Situation, dass neben den im Rahmen der Faktenerhebung zu erkundende Einlagerungskammer auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides 1/2011 zusätzlich seit dem 22.07.2022 auch die Befahrung der Einlagerungskammer 8a/511 genehmigt ist, muss der Geltungsbereich der Arbeitsanweisung interpretationsfrei auf die Faktenerhebung beschränkt werden. Daher wird hier die Auflage unter Ziffer II.4 erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweis

Die Festlegungen in der Unterlage „Arbeitsanweisung Kontaminationszonen“ mit Stand vom 16.05.2022, beziehen sich aufgrund der im Kapitel 5 getroffenen Verweise auf mitgeltende Dokumente ausschließlich auf Tätigkeiten im Rahmen der Faktenerhebung gemäß Genehmigungsbescheid 1/2011.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature block]